

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Völklingen e.V. Er hat seinen Sitz in Völklingen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein vertritt und fördert die Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums im allgemeinen und im besonderen die diesbezüglichen Rechte und Interessen seiner Mitglieder.
Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
Nach dem Tode eines Mitgliedes, kann die Mitgliedschaft von den Erben weitergeführt werden.

Personen, die sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Januar zu zahlen. Beim Eintritt im Laufe des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

-Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied.

Die Kündigung ist zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September beim Verein schriftlich eingegangen sein. Im Eintrittsjahr ist die Kündigung ausgeschlossen.

-Ausschluss aus dem Verein

Ausgeschlossen werden Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag länger als sechs Monate in Verzug sind oder in grober Weise den Vereinsinteressen zuwider gehandelt haben. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

- Tod des Mitgliedes (Wahlrecht der Erben - siehe § 3)

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen und der Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen Einrichtungen. Jedes Mitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

- 1) Zahlung der Vereinsbeiträge
- 2) Beachtung der Satzung und Versammlungsbeschlüsse
- 3) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt und wird vom erweiterten Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntgabe in der Monatszeitschrift des Verbandes der Haus-, Wohnung- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V., einberufen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) die Entgegennahme der Kassenberichte
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Beschlussfassung über gestellte Anträge

§ 10 Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; eine Satzungsänderung bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beschließt.

Über die Entlastung des Vorstandes ist getrennt abzustimmen, hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ihm erforderlich scheint. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt entsprechend § 9 Abs. 2.

§ 12 Vorstand und erweiterter Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Ihre Vertretungsmacht nach außen ist auf Handlungen mit einem Geschäftswert bis zu 3.000,-- DM im Einzelfall beschränkt. Für Geschäfte bis zu 15.000,-- DM im Einzelfall ist ein zustimmender Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich. Über darüber hinausgehende Geschäfte beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenleiter/in
 - e) mindestens zwei Beisitzer/innen
- 3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist
- 4) Der erweiterte Vorstand ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren. Diesen obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes und die Prüfung der Kassen- und Buchführungsbelege des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher zu prüfen und können hierzu jederzeit zur Kontrolle alle Unterlagen einsehen. Beanstandungen haben sie dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Revisor darf nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten. Sie sind berechtigt an den Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufgelöst, wenn eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 15 Beschluss über diese Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegende Fassung am 24.06.1999 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab Beschlussfassung in Kraft.